

des Vollzuges der Untersuchungshaft in den Untersuchungshaftanstalten des MfS vorzunehmen (das betrifft besonders die Durchsetzung der Pflichten sowie die Gewährleistung der Rechte der Verhafteten, die Gesetzlichkeit der Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen gegenüber Verhafteten und die Untersuchung besonderer Vorkommnisse mit Verhafteten in den Untersuchungshaftanstalten), wahrnehmen können bzw. den zuständigen Staatsanwälten Auskünfte über den Vollzug der Untersuchungshaft an Verhafteten erteilt und die von ihnen gegebenen Weisungen zum Vollzug der Untersuchungshaft ausgeführt werden;

- die Einleitung und Durchsetzung aller erforderlichen Aufgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung einer ständigen hohen inneren und äußeren Sicherheit der Untersuchungshaftanstalten des MfS sowie bei allen Maßnahmen des Vollzuges der Untersuchungshaft;
- die sichere Verwahrung und Unterbringung der Verhafteten einschließlich ihrer Versorgung und medizinischen Betreuung zur Realisierung der mit ihrer Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalten des MfS verfolgten Zielstellung auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften sowie dienstlichen Bestimmungen und Weisungen;
- die sichere, unbefugten Zugriff ausschließende Lagerung der für die Führung und Leitung sowie zur Aufrechterhaltung des Regimes in den Untersuchungshaftanstalten erforderlichen dienstlichen Bestimmungen und Weisungen unter allen Lagebedingungen;
- die politisch-operative Sicherung der Anlieger, Anwohner und Angehörigen von Betrieben und Einrichtungen, die zu Ver- und Entsorgungsarbeiten, Reparaturen u. a. Dienstleistungen die Untersuchungshaftanstalten befahren oder betreten, in enger Zusammenarbeit mit den für diese Personen territorial oder objektmäßig zuständigen Dienststeinheiten;